



Gemeinde Laberweinting

Landkreis Straubing Bogen

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Laberweinting hat am 23.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass der Erste Bürgermeister der Gemeinde Laberweinting ab dem 01. Mai 2020 berufsmäßiger Bürgermeister ist. Der Gemeinderat hat in selber Sitzung den Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters (Rechtsstellungssatzung) beschlossen. Diese Satzung wurde vom Ersten Bürgermeister am 24.09.2019 ausgefertigt und hat folgenden Inhalt:



Gemeinde Laberweinting

Landkreis Straubing Bogen

Satzung der Gemeinde Laberweinting über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters (Rechtsstellungssatzung) vom 24.09.2019

Die Gemeinde Laberweinting erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 26, 32, 33, 34 Abs. 2, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laberweinting, 24.09.2019

.....
.....

Johann Grau
Erster Bürgermeister




Die Satzung wurde im Original am 25.09.2019 im Rathaus, Zimmer 02 im EG zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allg. Dienststunden zur Einsicht auf.

Auf den Erlass der Satzung und die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 27.09.2019 durch Anschlag an der Amtstafel und durch Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde Laberweinting hingewiesen.

Laberweinting, 27.09.2019

Gemeinde Laberweinting



Johann Grau


Erster Bürgermeister

Anschlag an der Amtstafel: 27.09.2019



Winderl

Bekanntgabe auf der gemeindlichen Homepage: 27.09.2019



Winderl

Abnahme von der gemeindlichen Amtstafel:

Winderl